

frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschlag

TÖB	Nr.	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss-Vorschlag
Netze BW	1	29.04.2026	Unsere Stellungnahme vom 25.08.2025 gilt weiterhin. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Gerne können Sie uns die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form auf unser Sammelpostfach Netzplanung-Sued@netze-bw.de senden.	Keine Abwägung erforderlich
LRA Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	2.1	28.05.2026	I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan. Es werden diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Es ist darauf zu achten, dass in den textlichen Teilen des Bebauungsplans die jeweils geltenden aktuellen gesetzlichen Grundlagen zu benennen sind. Hier sind aktuell noch veraltete Gesetzesgrundlagen genannt. Zu den örtlichen Bauvorschriften Ziffer 2.1.1: Bezüglich der Dachform und Eindeckungsmaterial sind lediglich die Hauptgebäude (Wohngebäude) und Garagen/Carports geregelt. Eine Regelung der Dachform und des Eindeckungsmaterials für andere Nebengebäude (z.B. Gartenhaus/Gerätehütte) ist nicht vorhanden. Wir regen an, dies für solche Gebäude auch zu regeln. Zu den örtlichen Bauvorschriften Ziffer 2.4.1 b: Der Regelung zufolge sind tote, geschlossene Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen gänzlich unzulässig. Wir regen an, diese Regelung zu streichen und den Gestaltungsspielraum großzügiger zu handhaben. Zu den örtlichen Bauvorschriften Ziffer 2.4.1 e: Es ist zu beachten, dass ggf. auch das Kenntnissgabeverfahren von Seiten der Bauherren gewählt wird. Aufgrund der aktuellen Regelungen wäre bzgl. der Gestaltung der unbebauten Fläche immer ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Diese Regelung ist daher entsprechend anders zu formulieren. Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.	Keine Abwägung erforderlich Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert Die Dachform und –Eindeckung soll bewusst frei bleiben Die Regelung soll, wie im BPlan „Schubertweg-Ost“ so bestehen bleiben Der Passus wird belassen. Sollten Ausnahmen beantragt werden ist dies dann über eine Baugenehmigung möglich Wird von der Gemeinde so umgesetzt

			Naturschutz Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes sind in Bezug auf § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. So liegt die aktualisierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung u.a. im Hinblick auf die kurzfristige Erweiterung des Geltungsbereichs nördlich der Straße „Alpenblick“ noch nicht vor. Der diesbezüglich ergänzte Umweltbericht ist vor Satzungsbeschluss nachzureichen. In diesem Zusammenhang wird auch um Beachtung des nachfolgenden Punktes gebeten: Mit einer Verbesserung der Grundwassergüte ist in einem Wohngebiet im Bereich von privaten Ziergärten, straßenbegleitenden Grünflächen und Retentionsbecken fachlich nicht zu rechnen (s. S. 36, Tabelle 4 E/A-Bilanz Biotope, Umweltbericht vom 19.01.2026). Im Gegensatz dazu wäre eine Verbesserung der Grundwassergüte teilweise, d.h. außerhalb des Niedermoorbodenbereichs, auf der externen Ausgleichsmaßnahme Flst. Nr. 433, Gemarkung Mittelbiberach, aufgrund der deutlichen landwirtschaftlichen Extensivierung denkbar. Auch hier liegt die hydrogeologische Einheit „Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“ vor. Zudem weist diese Einheit eine hohe Wasserdurchlässigkeit bei einer stark wechselnden Porendurchlässigkeit der Deckschicht auf. Auf den externen Ausgleichsflächen Flst. Nr. 288 und 236, Gmk. Mittelbiberach, liegt die hydrogeologische Einheit „Obere Meeresmolasse“ vor. Eine Extensivierung auf diesen Flächen führt gemäß Ökokontoverordnung ebenfalls zu einer leichten Verbesserung der Grundwassergüte. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Der vergrößerte Geltungsbereich wurde eingearbeitet und bilanziert. Die Verbesserung der Grundwassergüte im Bereich der Retentionsbecken wurde entfernt. Auf den Ausgleichsflächen wurde die Verbesserung der Grundwassergüte wie vorgeschlagen eingearbeitet. Die über die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Norden zusätzlich erforderlichen Ökopunkte werden vorrangig aus dem Projekt „Flurneuordnung Moosweiher“ bereitgestellt. Sollte dies nicht möglich sein, werden diese noch fehlenden Ökopunkte von der Gemeinde käuflich erworben
LRA Biberach Wasserwirtschaftsamt	2.2	28.05.2026	II. Wasserwirtschaftsamt Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum vorgelegten B-Plan. Die folgenden Hinweise der Sachgebiete sind berücksichtigen. Abwasser Die Erweiterungsfläche wurde in der Schmutzfrachtberechnung des Abwasserzweckverbandes Riß nur teilweise, als Erweiterungsfläche im Trennsystem, berücksichtigt. Mit der Vorlage der Erschließungsplanung ist darzustellen, welche vorgesehene Fläche im Gemeindegebiet im Tausch mit der geplanten Fläche „Beim Kinderhaus IV“ nicht bebaut wird. Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf den § 55, Abs. 2 WHG. Hiernach soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser entweder versickert oder ohne Vermischung ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden. Weiterhin wird auf die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 verwiesen. Das geotechnische Gutachten liegt noch nicht vor, die abschließende Beurteilung zum Umgang mit dem Niederschlagswasser kann erst nach dem Eingang des Gutachtens erfolgen. Im Prüfbericht des Wasserwirtschaftsamtes vom 13.10.2017 zu den „Einleitungen von verdünntem Abwasser und von Niederschlagswasser in Mittelbiberach in den Rotbach (Erlaubnis vom 12.02.2018) wurde folgendes zum RÜ 125 festgelegt: „Das Niederschlagswasser eines Teilbereiches des im Trennsystem erschlossenen Baugebietes „Beim Kinderhaus, BA II“ einschließlich Erweiterungsfläche mit 0,56 ha wird in einem Erdbecken zwischengespeichert und gedrosselt über einen westlich verlaufenden Hohlweg dem Mischsystem zugeleitet.“	Dies wird im Zuge der Erschließungsplanung geprüft Das anfallende Oberflächenwasser wird über Versickerungs-/Retentionsbecken versickert

		Der Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus einem im Trennsystem erschlossenen Gebiet in den Mischwassersammler hat das Amt 2013 übergangsweise zugestimmt. Die Gemeinde sieht, mit der weiteren Bebauung, vor im Hohlweg eine Regenwasserleitung zum Rotbach herzustellen, über die das Niederschlagswasser des Baugebietes sowie die Außen-gebiete A5 A10 abgeleitet werden können“. Um diese Situation bei der weiteren Planung zu berücksichtigen haben bereits Gespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt stattgefunden und dieser Sachverhalt findet auch im B-Plan Erwähnung. Es wird dringend empfohlen einen Vorentwurf der Entwässerung zusammen mit dem Bebauungsplan zu erstellen und diesen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 2-fach in Papierform und digital im pdf-Format vorzulegen. Grundwasser Es bestehen keine Einwendungen. Altlasten & Bodenschutz Die nun für den Bebauungsplan „Beim Kinderhaus IV“ vorgenommenen Ergänzungen werden durch die Untere Bodenschutzbehörde begrüßt. Es bleiben folgende Hinweise, die in der fortgesetzten Planung/Erschließung und Umsetzung zu berücksichtigen sind: • Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. • Soll für ein Einzelvorhaben oder die Erschließung auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG). Dies ist auf Ebene der konkreten weiteren Planungen und Vorhaben (Erschließung, Bauvorhaben) zu berücksichtigen. Oberflächengewässer Grundsätzlich wird begrüßt, dass der Bebauungsplan eine hochwasserangepasste Bauweise aufgreift. Für das Plangebiet ist das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). Die Gemeinde Mittelbiberach erarbeitet derzeit ein Starkregenrisikomanagementkonzept. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen.	Die Abtrennung des Regenwassergrabens im Hohlweg vom Mischwassersystem wird im Zuge der Erschließung vollzogen. Die Planungsunterlagen der Erschließungsplanung werden mit dem LRA vorbesprochen Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsarbeiten umgesetzt Die Planung der Gradienten im Straßenbau weist keine Tiefpunkte mit Gefährdungspotential bei Starkniederschlag auf. Für Extremereignisse sind die Bauherren hier mit in der Vorsorgepflicht
--	--	--	--

			Weiterhin weist das Wasserwirtschaftsamt darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstück verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf. Dies ist insbesondere für die erwähnten Stützmauern mit einer Höhe bis zu 1,20 m zu berücksichtigen.	
LRA Biberach Landwirtschaft	2.3	28.05.2026	III. Landwirtschaftsamt Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2025 an der wir festhalten. Zwischenzeitlich stehen die Bauplatzgrößen fest. Wir halten die Bauplatzgrößen im Sinne des politisch gewollten sparsamen Umgangs mit der Fläche für angemessen. Wir begrüßen die Ausweisung von Flächen für Mehrfamilienhäuser im südlichen Bereich des Wohngebietes. In der Begründung zum Wohngebiet ist aufgeführt, dass auf einen Anschluss an den westlich des Wohngebietes verlaufenden Hohlweg verzichtet wird. Im Plan ist jedoch ein Anschluss der Lilienstraße an diesen Hohlweg vorgesehen. Aufgrund des Ausbauzustandes des Hohlweges und der dort vorhandenen starken landwirtschaftlichen Nutzung sehen wir einen möglichen Anschluss des Lilienweges an diesen Hohlweg sehr kritisch. Die vorgesehenen planexternen Ausgleichsmaßnahmen halten wir im Falle des Flurstückes 236 für sinnvoll. Bei den Maßnahmen auf den Flurstücken 288 und 433 würden wir es begrüßen, wenn der nötige Ausgleich im Rahmen der großräumig geplanten Maßnahmen im Bereich des ehemaligen Moosweiheres stattfinden würde. Letztlich sieht das Landwirtschaftsamt keine größeren Probleme bei diesem Bebauungsplan.	Der im BPlan dargestellte Straßenanschluss wird mit dem Bauabschnitt Kinderhaus IV nicht für den Verkehr freigegeben. Erst wenn im Süden das Gebiet „Zwischen den Dörfern“ entwickelt wird, soll hier eine Straßenverbindung hergestellt werden. Diese aber nicht weiterführend über den Hohlweg
LRA Biberach Straßenamt	2.4	28.05.2026	IV. Straßenamt Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 230 m zur Kreisstraße K7555 und ist daher durch das Straßenamt straßenrechtlich nicht zu bewerten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Gemeindestraßen „Rosenstraße“ und „Waldhofer Straße“ an die K 7555. Die Anbindung an die Kreisstraße erfolgt innerhalb des Erschließungsbereich. Ein Straßenanschluss an den Hohlweg ist aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung des Weges nicht vorgesehen. Die Knotenpunkte sind für das derzeitige Verkehrsaufkommen verkehrsgerecht ausgebaut. Es wird empfohlen, für die Erweiterung der Wohnbebauung eine Leistungsfähigkeitsberechnung der betreffenden Knotenpunkte durchzuführen.	Auf eine Leistungsfähigkeitsberechnung an den Knotenpunkten wird derzeit verzichtet
LRA Biberach Verkehrsamt	2.5	28.05.2026	V. Verkehrsamt – Straßenverkehrsbehörde Das geplante Baugebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Mittelbiberach. Es grenzt im Osten an die bestehenden Baugebiete „Beim Kinderhaus 2“ und „Beim Kinderhaus 3“ an. In Norden, Süden und auch Westen, grenzt das Baugebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die Verkehrliche Erschließung ist im Norden über die Straße Alpenblick und im Süden Westen über die Linienstraße vorgesehen. Eine weitere Erschließung ist vor mit einem weiteren Baugebiet geplant. Das Neubaugebiet wird die vorhandene Tempo 30-Zone erweitern. An der westlichen Grenze des Baugebietes ist im Bereich der Lilienstraße, Einmündung vom Hohlweg kommend ein weiteres Verkehrszeichen 274-1-30 StVO „Beginn einer Tempo 30-Zone, doppelseitig“ aufzustellen. Hierzu muss die Gemeinde Mittelbiberach einen entsprechenden Antrag beim Verkehrsamt stellen.	Wenn die Straße geöffnet wird, stellt die Gemeinde hierzu einen Antrag

			Im vorliegenden Bebauungsplan sind Gehwege mit einer Breite von 1,60 m eingeplant. Im Zuge des barrierefreien Ausbaus empfehlen wir die die Gehwege mit einer Breite von 2,50 m zu Planen um die Regelbreite für einen Gehweg zu erfüllen. Die Breite ist erforderlich, damit zwei (oder Personen mit Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator, Eltern mit Kind mit Laufrad usw.) sicher aneinander vorbeikommen.	Die im ländlichen Bereich, mit niederer Frequentierung übliche Gehwegbreite von 1,50 m wurde auf 1,60 m verbreitert. Eine weitere Verbreiterung ist nicht geplant
LRA Biberach Brand- und Katastrophenschutz	2.6	28.05.2026	VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind: 1. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen. 2. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. 3. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen. 4. Die Mindestwasserlieferung für Löschwasser hat 800 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei mindestens 1,5 bar aufzuweisen. 5. Für die Bauplatznummern 37 bis 39 hat die Mindestwasserlieferung für Löschwasser 1600 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei mindestens 1,5 bar aufzuweisen.	Die Hinweise werden bei der Erschließung umgesetzt Die mögliche Wasserlieferung im Löschwasserfall wird bei der Erschließung geprüft. Wenn die 1600 l/min. nicht zur Verfügung stehen ist dies von den Bauherren in einem Brandschutzkonzept auszugleichen
LRA Biberach Kreis-Gesundheitsamt	2.7	28.05.2026	VII. Kreisgesundheitsamt Auf die Stellungnahme vom 18.09.2025 wird verwiesen.	
e.wa riss Netze GmbH	3	04.05.2026	Wasserversorgung: Für das geplante Baugebiet ist in der Lilienstr. bis zur Hausnummer 21 und im Alpenblick bis Hausnummer 25, je eine Leitung DN 150, zur Erschließung mit Trinkwasser vorbereitet. Gasversorgung: Für das geplante Baugebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Erschließung mit Gas geplant. Wir bitten um Beachtung das im südlichen Bereich des Baugebiets (Poststraße) die Gas-Versorgungsleitung (Mitteldruck) DA 160 Richtung Stafflangen verlegt ist. Bei der Planung sollte beachtet werden, dass diese nicht umverlegt werden und erhalten bleiben muss, da es die einzige Einspeisung nach Stafflangen ist.	Keine Abwägung erforderlich Wird bei der Erschließung berücksichtigt
Handwerkskammer Ulm	4	03.06.2026	Aus Sicht der Handwerkskammer Ulm dient die Planung der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen und erfolgt im Anschluss an bestehende Wohngebiete. Eine Überplanung bestehender Gewerbe- oder Mischgebiete sowie eine Einschränkung vorhandener handwerklicher Betriebe ist nicht erkennbar. Auch werden durch die Festsetzungen keine unmittelbaren Nutzungskonflikte mit bestehenden Handwerksbetrieben ausgelöst. Gleichzeitig weist die Handwerkskammer Ulm darauf hin, dass mit der Ausweisung eines neuen Wohngebiets in Ortsrandlage generell ein erhöhtes Sensibilisierungspotenzial gegenüber Immissionen aus der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie aus dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr besteht. Die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen werden daher ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Handwerks ist es	Keine Abwägung erforderlich

			wichtig, dass auch künftig notwendige handwerkliche Tätigkeiten, Lieferverkehre und Bauarbeiten ohne zusätzliche Einschränkungen möglich bleiben. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Baugebiets sowie die Herstellung der Infrastrukturmaßnahmen durch die öffentliche Hand erfolgen. In diesem Zusammenhang bitten wir die Verwaltung, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen aus Sicht der Handwerkskammer Ulm zum vorliegenden Planungsstand nicht.	
IHK Ulm	5	28.05.2026	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Abwägung erforderlich
Landesamt für Denkmalpflege	6	26.05.2026	Das Landesamt für Denkmalpflege äußert keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
Landesamt für Geologie Geologie Geochemie Bodenkunde	7.1	27.05.2026	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Löss-führende Fließerde" und "Scholterhaus-Subformation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteins-einheit "Molasse" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einge-sehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Boden-funktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.	Keine Abwägung erforderlich

			Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	
Landesamt für Geologie Angewandte Geologie	7.2	27.05.2026	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2 Hydrogeologie Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB (an der Grenze zur Schutzzone IIIA) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Wolfental“ (LUBW Nr.: 426 039) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Die rohstoffgeologischen Ausführungen in der LGRB-Stellungnahme vom 10.09.2025 (LGRB-Az. RPF9-4700-108/45/2) sind weiterhin gültig.	Keine Abwägung erforderlich
Landesamt für Geologie Bergbau	7.3	27.05.2026	3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	

			Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
RP Freiburg Landesforstverwaltung (höhere Forstbehörde)	8	20.05.2026	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Beim Kinderhaus IV“ der Gemeinde Mittelbibrach umfasst keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen zudem nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt. Die Forstbehörden sind nur dann wieder entsprechend anzuhören und zu unterrichten, sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.	Keine Abwägung erforderlich
Polizei-präsidium Ulm, Stabsbereich Einsatz/Verkehr	9	13.05.2026	Grundsätzlich erscheint die verkehrliche Erschließung des Wohngebiets ausreichend gesichert zu sein. Hinsichtlich des Straßenquerschnitts liegen hier auch keine Einwände vor. Jedoch wird angeregt, den Gehweg mit Hochbord auszuführen. Niederbord-Gehwege werden erfahrungsgemäß häufig vom Fahrzeugverkehr befahren bzw. beparkt, was zu Sicherheitseinbußen insbesondere beim Fußverkehr führt. Es wird auch vorgeschlagen, entsprechende Verengungen (Bauminself o.ä.) zu planen, um das Geschwindigkeitsniveau in den geradlinigen Wohnstraßen zu senken. Schon jetzt wird auf das Angebot der Polizeilichen Prävention des Polizeipräsidium Ulm an die Bauherren verwiesen, sich kostenlos hinsichtlich etwaiger Einbruchschutzmaßnahmen beraten zu lassen. Dies sollte auf jeden Fall noch im Planungsstadium erfolgen.	Die Gemeinde hat sich für die Fortführung eine Abgrenzung mit Tiefborden zwischen Gehwegen und Fahrbahn nach Abwägung von Vor- und Nachteilen ausgesprochen. Diese sind auch in allen letzten Baugebieten so umgesetzt
Regionalverband Donau-Iller	10	29.04.2026	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich
RP Tübingen, Raumordnung Baurecht, Denkmalschutz	11	21.05.2026	Weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
AZV Riss	12	29.04.2026	An oder in dem von Ihnen angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen des Abwasserzweckverbandes Riss. Die Lage der Abwasserleitungen und Trinkwasserleitungen müssen Sie bitte bei sich intern erfragen.	Keine Abwägung erforderlich

			Des Weiteren erhebt der Abwasserzweck Riss keinerlei Einwände. Wenn Sie weitere Informationen benötigen bzw. Fragen haben, melden Sie sich bitte.	
Telekom Rottweil, Netzbetrieb	13	06.05.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beige-fügetem Plan ersichtlich sind. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ abgefragt werden.	Keine Abwägung erforderlich
LRA Biberach Verkehrsamt	14	08.07.2026 (nach Fristablauf)	Das Verkehrsamt im LRA Biberach hat nachträglich noch eine ergänzte Stellungnahme abgegeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass keine Anschlüsse der Gemeindestraßen „Lilienweg“ und „Alpenblick“ an den Hohlweg baulich eingerichtet werden dürfen bzw. die Anschlüsse an den Hohlweg baulich bzw. mit Pollern o. ä. zu unterbinden sind, da der Hohlweg laut Begründung des Bebauungsplans nicht ausreichend leistungsfähig ist. Der Anschluss muss zumindest so lange unterbunden werden, bis die Erweiterung um das Gebiet „Zwischen den Dörfern“ geprüft, die verkehrliche Erschließung sichergestellt und mit einem Bebauungsplan beschlossen ist. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde die Leistungsfähigkeit der Straßen sicherstellt, über die das Baugebiet erschlossen wird.	Die Umsetzung ist, wie vom Verkehrsamt gefordert, geplant. Der Hohlweg soll möglichst dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten werden. Weitere Überlegungen erst mit dem Baugebiet „Zwischen den Dörfern“. Für die Erschließungsarbeiten könnte ggf., in Abstimmung mit der Landwirtschaft, eine temporäre Nutzung des Hohlweges erfolgen

Mittelbiberach, 23.06.2026 / 13.07.2026